EUNDECKRIMINALANT ZV 12 - 2026 62 Wiesbaden, den 19. Oktober 1976
Thaerstraße 11

3457 / 213

AUSSAGEGENEHMIGUNG

in der Strafsache

gegen Baader, Ensslin und Raspe wegen Mordes u. a.

Az.: 2 STE (OLG Stuttgart) 1/74 -

Wird Herrn Karl-Heinz Kersten,
Kriminalkommissær beim Bundeskriminalamt
in Bonn-Bad Godesberg

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen betreffend des Inhalts der durchgeführten polizeilichen Vernehmung des Zeugen Müller.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des 5 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt 2. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

Dr. Herold